



# A m t s b l a t t

## für die

### Gemeinde Heek

---

Jahrgang <b>20</b>	Ausgegeben: <b>Heek, den 04.07.2014</b>	Nr. <b>10/2014</b>
-----------------------	--	-----------------------

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>I n h a l t/Titel</b>	<b>Seite</b>
1	03.07.2014	31. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	2-4
2	03.07.2014	Bebauungsplan Nr. 65 Strothbach, Teil 1, zugleich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Leuskesweg a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses b) Neufassung des Aufstellungsbeschlusses für einen Teilbereich c) Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	5-8

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k  
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter [www.heek.de](http://www.heek.de) bereit.

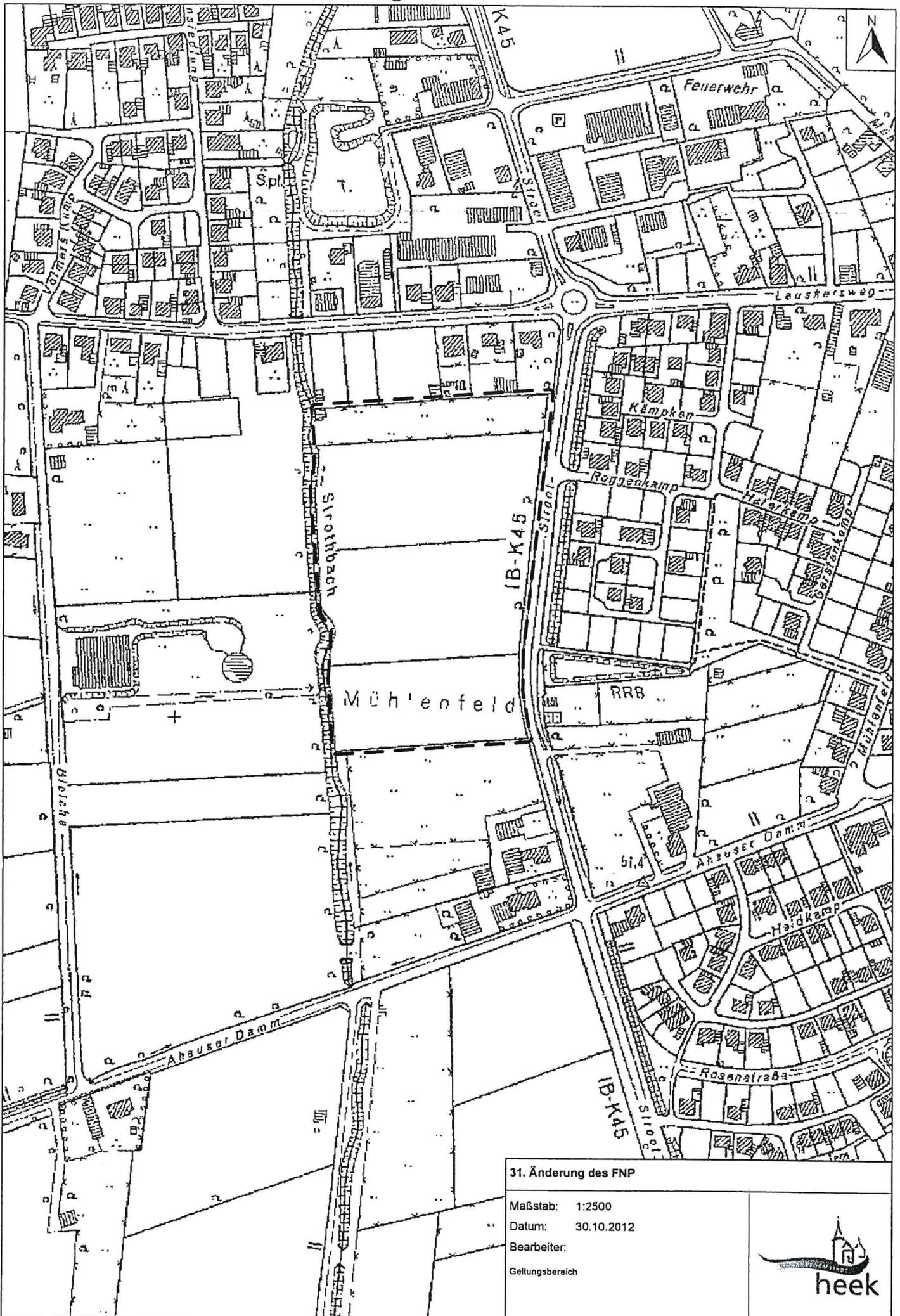
---

**31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Strothbach, Teil 1)  
Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt und Denkmalpflege beschloss am 20.03.2013 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heek.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Heek stellt für das Plangebiet derzeit landw. Nutzfläche dar. Zur städtebaulichen Erweiterung des Heeker Ortsteils wird die Änderung der Darstellung vorwiegend zu Wohnbaufläche erforderlich.

Die Abgrenzung des Gebietes geht aus dem nachfolgenden Übersichtsplan hervor.



31. Änderung des FNP

Maßstab: 1:2500

Datum: 30.10.2012

Bearbeiter:

Geltungsbereich



## Auslegung

Der vorstehende Planentwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **14. Juli 2014 bis 14. August 2014** einschl. in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer E 006, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar:

montags bis mittwochs		von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	und	von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags		von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	und	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags		von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Sofern die o.g. Zeiten nicht mit den offiziellen Öffnungszeiten übereinstimmen und die Haupteingangstür verschlossen ist, besteht die Möglichkeit, über die Sprechanlage der Gemeindeverwaltung eingelassen zu werden.

Während der öffentlichen Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift gegeben werden. Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Heek. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen zum jetzigen Zeitpunkt vor:

- Umweltbericht, Lärmgutachten, Geruchsgutachten
- Eine Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde
- Eine Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde
- Stellungnahme des Fachbereiches Bodenschutz und Altlasten des Kreises Borken

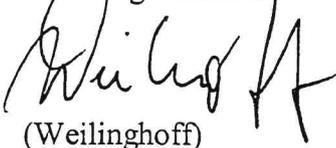
Die Belange des Umweltschutzes werden in einem Umweltbericht nach den Vorschriften des § 2a BauGB beschrieben und bewertet. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Die Auslegung des Planentwurfes wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek bekannt gemacht.

Heek, den 03.07.2014

Gemeinde Heek

Der Bürgermeister



(Weilinghoff)

**Bebauungsplan Nr. 65 Strothbach, Teil 1, zugleich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 Leuskesweg**

- a) **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses**
- b) **Neufassung des Aufstellungsbeschlusses für einen Teilbereich**
- c) **Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

**a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.01.2008**

Der Rat der Gemeinde Heek beschloss am 17.04.2013, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 65 Strothbach vom 30.01.2008, umbenannt am 17.12.2008, aufzuheben.

**b) Neufassung des Aufstellungsbeschlusses für einen Teilbereich**

Der Rat der Gemeinde Heek beschloss am 17.04.2013 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekanntgemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung für den Bereich westlich der Stroot, zwischen Leuskesweg und Ahauser Damm einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch

- Die nördliche Grenze des Flurstückes Gemarkung Heek, Flur 56, Nr. 69 im Norden
- Die Straße Stroot/K 45n im Osten
- Die südliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Heek, Flur 56, 61 und 71
- Den Strothbach im Westen

Somit grenzt das Plangebiet im Norden unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 Leuskesweg.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Heek, Flur 56, Flurstück 61, 63, 69, 70, 71, 113, 216, 217, 218, 219 und 285 (Katasterstand: Dez. 2011).

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 65 Strothbach, Teil 1“.

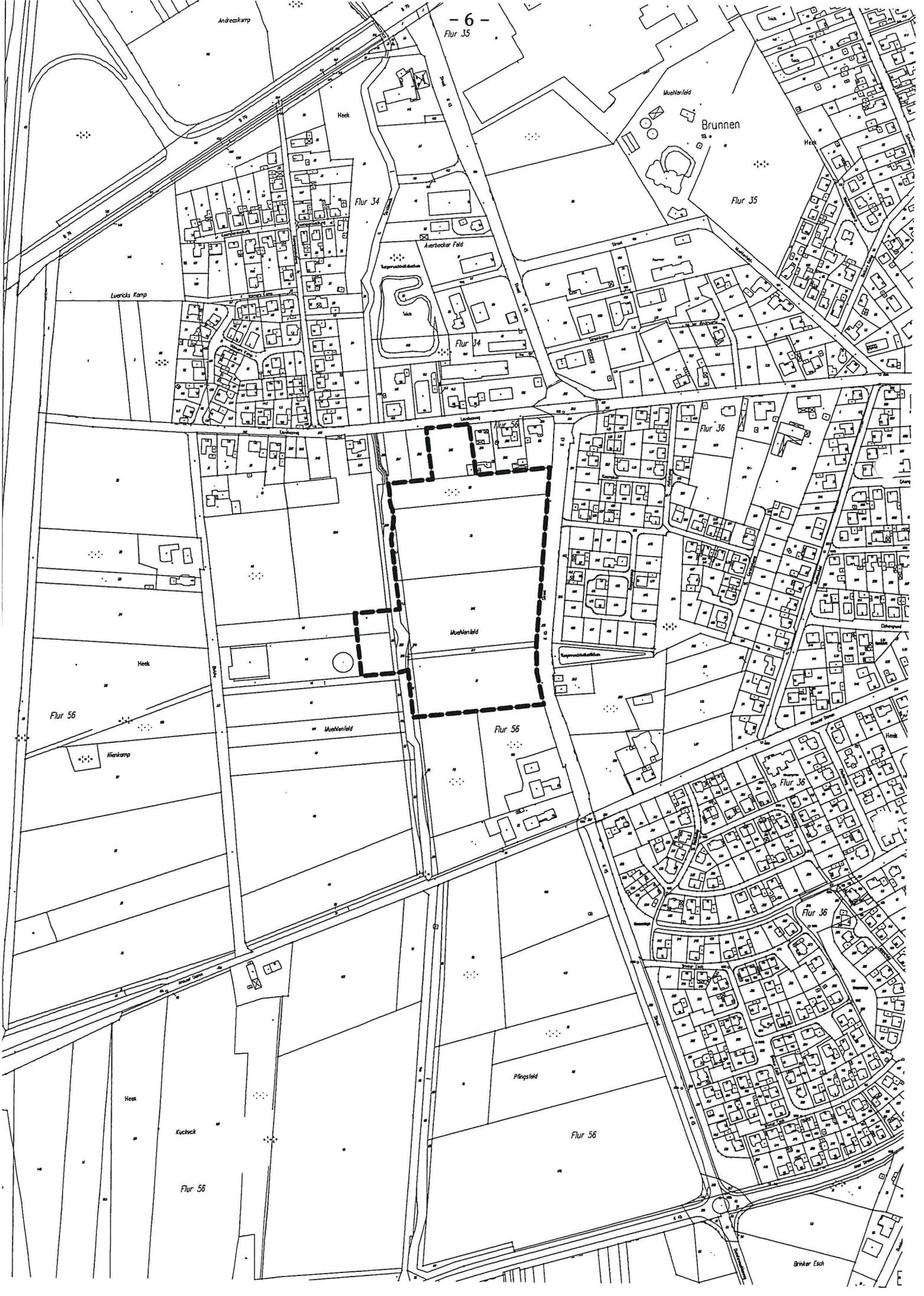
Die Abgrenzung des Gebietes geht aus dem nachfolgenden Übersichtsplan hervor.

**Übereinstimmungsbestätigung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Heek vom 17.04.2013 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der derzeit gültigen Fassung verfahren.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**



Andreskamp

Heek

Muehlenfeld

Brunnen

Flur 34

Flur 35

Luericks Kamp

Auerbecker Feld

Flur 34

Flur 36

Flur 56

Muehlenfeld

Flur 56

Heek

Muehlenfeld

Flur 56

Mienkamp

Flur 36

Heek

Kuchbeck

Pflanzfeld

Flur 56

Flur 56

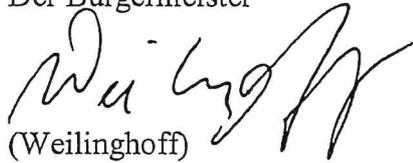
Brinker Esch

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 Strothbach, Teil 1 sowie zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.01.2008 wird hiermit angeordnet.

Heek, den 03. Juli 2014

Gemeinde Heek

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Weilinghoff', written in a cursive style.

(Weilinghoff)

**c) Auslegung**

Der vorstehende Planentwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **14. Juli 2014 bis 14. August 2014** einschl. in der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer E 006, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, und zwar:

montags bis mittwochs		von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	und	von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags		von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
	und	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags		von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Sofern die o.g. Zeiten nicht mit den offiziellen Öffnungszeiten übereinstimmen und die Haupteingangstür verschlossen ist, besteht die Möglichkeit, über die Sprechanlage der Gemeindeverwaltung eingelassen zu werden.

Während der öffentlichen Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift gegeben werden. Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Heek. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen zum jetzigen Zeitpunkt vor:

- Umweltbericht, Lärmgutachten, Geruchsgutachten
- Eine Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde
- Eine Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde
- Stellungnahme des Fachbereiches Bodenschutz und Altlasten des Kreises Borken

Die Belange des Umweltschutzes werden in einem Umweltbericht nach den Vorschriften des § 2a BauGB beschrieben und bewertet. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

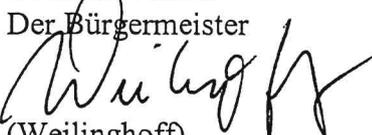
Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem Aufstellungsbeschluss.

Die Auslegung des Planentwurfes wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek bekannt gemacht.

Heek, den 03. Juli 2014

Gemeinde Heek

Der Bürgermeister

  
(Weilinghoff)